

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (incl. Scoping) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016

Stand: 22.06.2016

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 17.02.2016, FB 40/LE)</p> <p>In den v. g. Beteiligungsverfahren teile ich Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:</p> <p><u>Zum Verfahren – Änderung des Flächennutzungsplanes:</u> Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemarkung Wengerohr zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Gegen die Wahl dieses Verfahrens bestehen keine Bedenken. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1722) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, mir eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.</i></p>

des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

- Die in der Planurkunde aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu aktualisieren.
- Auf die bereits mehrfach von der UNB hingewiesene Notwendigkeit eines schlüssigen Ausgleichskonzeptes bzw. eines Kompensationsflächenkatasters für den Bereich der Stadt Wittlich wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Planung im Rahmen der o. g. Verfahrensschritte wie folgt zu beurteilen:

Die Stadt Wittlich beabsichtigt, das bestehende Industriegebiet Wengerohr-Süd in südlicher Richtung bis zur Trasse der B50 neu und in westlicher Richtung bis zum ehemaligen Bahndamm der Strecke Wengerohr-Bernkastel-Kues zu erweitern. Im Norden grenzt das Gebiet an das bestehende Industriegebiet Wengerohr-Süd sowie an die Ortslage Wengerohr an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 47,9 ha. Den größten Teil davon nehmen intensiv genutzte Äcker (80% Maisäcker) ein, die naturschutzfachlich von geringer Wertigkeit sind. Nichtsdestotrotz hat die avifaunistische Untersuchung gezeigt, dass es selbst auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen Vorkommen von Rote Liste Arten wie Rebhuhn und Feldlerche gibt, von daher sind selbst diese Flächen für seltene Offenlandarten doch von gewisser Wertigkeit.

Die Biotoptypenkartierung ist sehr ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Bei der Übersicht über die vorhandenen Biotoptypen (Tabelle 1 im Gutachten von Herrn Spielmann) hätte man für den jeweiligen Biotoptyp noch die Fläche bzw. den Flächenanteil an der Gesamtfläche angeben können.

Schutzgebiete und Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sind von dem Plangebiet nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der in der Nähe liegenden Natura 2000 Flächen durch die Planung kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Das Gutachten über die Herpetofauna kommt

zu dem Ergebnis, dass es trotz geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet (ehemaliger Bahndamm, Rückhaltebecken und Teiche) keine Vorkommen von Reptilien oder Amphibien gibt.

Aus dem avifaunistischen Gutachten ergibt sich für die westlichen Teilflächen, die noch etwas reichhaltiger strukturiert sind (Ortsrandlage, ehemaliger Bahndamm) ein durchaus reichhaltiges Vogelleben. Darunter sind viele weitverbreitete und ungefährdete Arten, für die es auch in der näheren Umgebung geeignete Habitatstrukturen gibt, so dass es für diese Arten nachvollziehbar nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population und damit nicht zu einer Erfüllung des Tatbestands nach § 44 BNatSchG kommen wird.

Anders sieht dies bei den bodenbrütenden Offenlandarten wie Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze aus. Für das Rebhuhn konstatiert der Gutachter Herr Becker durch die Umsetzung des Planvorhabens eine erhebliche Verschlechterung für die lokale Population. Hier sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vorzusehen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Aussagen zur lokalen Population der ebenfalls betroffenen Feldlerche und Wiesenschafstelze und deren mögliche Beeinträchtigung trifft das Gutachten nicht. Dies ist im nächsten Verfahrensschritt entsprechend zu ergänzen und abzuhandeln.

Für die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Rebhuhnpopulation sind im Umweltbericht 2 ha Ausgleichsmaßnahmen (M1) in den Gemarkungen Bombogen, Wengerohr, Lüxem und Wittlich-West vorgesehen, ohne dass diese bisher genau spezifiziert sind. Die Herleitung der angenommenen Flächengröße 2 ha wird nicht genannt. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen wird richtigerweise auf den Leitfaden von Gottschalk & Beeke (2014) aus dem Landkreis Göttingen verwiesen. Die hier genannten Anmerkungen und Hinweise sind bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zu beachten. Insbesondere ist die Flächenauswahl im Bezug zu vorhandenen Rebhuhnpopulationen auszurichten und nicht nur an der Verfügbarkeit von Flächen. Hierzu sollte man den lokalen Ornithologen Martin Becker bzw. lokale Jagdpächter zu Rate ziehen, um geeignete Räume für die CEF-Maßnahmen zu finden. Die Flächen und vorgesehenen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren festzulegen, grundbuchrechtlich zu sichern und zu beschreiben.

An die Ausgestaltung und Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen werden hohe Anforderun-

gen gestellt (siehe RUNGE 2010, 82 ff.).

Vorgezogene Ausgleichsflächen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert

An **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** sind damit folgende **Anforderungen** zu stellen:

- *Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d. h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.*
- *Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.*
- *Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i. d. R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Sie können aber ggf. ergänzend zur Unterstützung der langfristigen Maßnahmenwirksamkeit eingesetzt werden.*
-

Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.

- *Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere, wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.*
- *Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können. Ein geeignetes Instrument für die Bereitstellung entsprechender Zielvorgaben ist insbesondere die Landschaftsplanung.*

Die Maßnahmen dürfen nicht nur auf eine Stabilisierung der schon sehr geringen Population abzielen, sondern müssen eher zu einer Vergrößerung der Population führen, so dass es eine ausreichende Prognosesicherheit gibt, dass die CEF-Maßnahmen auch greifen. Beim o. g. Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen wurde durch die Umwandlung von 7% Ackerfläche in Blühstreifen der Bestand in drei Jahren verzehnfacht. Die hier vorgesehenen 2 ha artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche machen zwar etwa 4% der wegfallenden landwirtschaftlichen Fläche von ca. 47 ha aus, aber nur etwa 0,05% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der Stadt Wittlich. Die geplanten Maßnahmen müssen zudem noch für die Offenlandarten Wiesenschafstelze und Feldlerche herangezogen werden. Hier sollte eine nachvollziehbare Herleitung der für eine Aufrechterhaltung der lokalen Population erforderlichen Ausgleichsfläche ergänzt werden. Aus Synergiegründen sollten Maßnahmen für die Wiesenschafstelze an Maßnahmen für andere Feldvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn gekoppelt werden. Sollten derartige Ausgleichsflächen innerhalb des FFH-Gebiets „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ ausgewiesen werden können, können diese auch für die Dicke Trespe angerechnet werden. Für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollte im Zusammenhang mit der Landwirtschaft die Möglichkeit von sog. „produktionsintegrierten Maßnahmen“ (wie z. B. „Feldlerchenfenster“) ausgelotet werden.

Im Rahmen eines multifunktionalen Ansatzes können die artenschutzrechtlich notwendigen Ersatzflächen auch für den Ausgleich von versiegelten Flächen angerechnet werden. Natürlich stellt die Bereitstellung von Ackerrandstreifen in der Umgebung des Plangebiets wiederum eine Verschärfung des Flächen-drucks dar, von daher müssen für die be-

troffenen Landwirte entsprechende Entschädigungszahlungen vorgesehen werden.

Wochenstuben von Fledermäusen werden im Plangebiet nicht vermutet. Lediglich einige ältere Bäume im Umfeld des Hofs Braunenstein sowie das Gebäude selbst können als Tagesquartiere für Fledermäuse dienen. Vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fällung der Bäume mit Höhlungen sollten diese auf Fledermausquartiere kontrolliert werden. Am Hof wurden im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens außerdem ein Brutpaar Rauchschwalben festgestellt.

Neben der Anpflanzung von neuen Bäumen und Sträuchern sollte versucht werden, die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen soweit möglich zu erhalten.

An externen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

M1: Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Rebhuhns und weiterer Feldvögel (2 ha)

M2: Maßnahmen zur Verbesserung der Dicken Trespe (2000m²)

M3: Schaffung von Gehölzstrukturen im Wittlicher Tal (3 ha)

M4: Umbau von Nadelforsten und naturnahe Laubwälder (23 ha)

Die Ausgleichsflächen sind in Lage und Zugschnitt noch nicht konkret festgelegt. Während die Maßnahmen M1 und M3 vorwiegend im Umfeld des Plangebiets vorgesehen sind, werden die Flächen für die Maßnahme M4 wegen des hohen Flächendrucks in der Wittlicher Senke vermutlich nicht alle dort umgesetzt werden können. Im nächsten Verfahrensschritt sind die Flächenkulisse sowie die Maßnahmen zu konkretisieren. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind vor Rechtskraft des Bebauungsplans grundbuchrechtlich zu sichern.

Im Umweltbericht sowie im Lageplan Teil 3 der Entwässerungstechnischen Begleitplanung wird auf die Notwendigkeit des Baus eines Regenrückhaltebeckens entlang des Bieberbachs verwiesen. Der Bau des RRB führt wiederum zu einem Eingriff. Bei den beanspruchten Flächen entlang des Bieberbachs handelt es sich um biotopkartierte Grünlandflächen, die tlw. als magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) kartiert sind, die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 LNatschG als gesetzlich geschützte Biotope deklariert sind. Zudem sind die für das RRB geplanten Flächen bereits als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Wengerohr-Süd (WW-13-00) belegt. All diese Sachverhalte führen zu einer erhöhten Kompensationsverpflichtung. Zudem gehen durch die Überplanung der extensiven Grünlandflächen wiederum wichtige Lebensräume für die betroffenen Offenlandarten Rebhuhn, Feldlerche und

Wiesenschafstelze verloren, die ebenfalls an anderer Stelle wieder kompensiert werden müssen. Von daher ist darzulegen, ob es im Rahmen von Vermeidung und Minimierung keine Alternativflächen für das RRB gibt, bspw. eine Verlagerung auf benachbarte, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen parallel zur neu gebauten Bieberbachtalbrücke bzw. zur Trasse der B 50 neu. Für die Ausgestaltung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen kann zudem das Bieberbachkonzept herangezogen werden. Hier gibt es möglicherweise noch Maßnahmen und Konzepte, die bislang noch nicht umgesetzt werden konnten. Die vorgesehene Planung für das RRB konterkariert dieses Konzept zumindest tlw. wieder.

Es wird erneut auf die Notwendigkeit eines schlüssigen Ausgleichskonzepts bzw. Kompensationsflächenkatasters für den Bereich der Stadt Wittlich hingewiesen, in das alle ausgewiesenen Ausgleichsflächen und der aktuelle Status aufzunehmen sind. Da viele Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind, sollte ggf. auch über eine tlw. Verlegung der Ausgleichsmaßnahmen und Konzentration an anderer Stelle nachgedacht werden (bspw. Offenhaltung von brachliegenden Weinbergsflächen an der Mosel). Des Weiteren wird auf die Möglichkeiten der Einrichtung eines gemeindlichen Ökokontos verwiesen.

Außer den o.g. ergeben sich keine weiteren Anforderungen an Detaillierungsgrad und Umfang des Umweltberichts. Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise kann das Verfahren so aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht weiter betrieben werden.

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

- Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens zur Rechtskraft des Plans gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG i.V. m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG eine Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen (in digitaler Form) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationskataster KomOn genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden. Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung 1998).
- Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG die Planungsträger „Geofachdaten des Naturschutzes, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden,

an das Landschaftsinformationssystem übermitteln“. Dies bedeutet, dass die Daten in geeignetem Dateiformat an die SGD Nord zu übermitteln sind.

Brandschutztechnische Stellungnahme:

Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan (Vorentwurf vom 06.01.2016) hat sich bei Punkt 3.5.3 „Wasserversorgung“ offenbar ein Einheitenfehler eingeschlichen. Statt einer aufgeführten Löschwassermenge von 96 l/s stehen tatsächlich 96m³/h zur Verfügung.

Dieser Wert wäre für ein Gewerbegebiet je nach Art und Maß der baulichen Nutzung ausreichend, nicht jedoch für das hier geplante Industriegebiet.

Für die konkrete Umsetzung der Planung ist aus brandschutztechnischer Sicht folgendes zu beachten:

1.

Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss deshalb zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Für das geplante Industriegebiet muss eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min (53,2 l/s bzw. 192 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Da nur die Hälfte der erforderlichen Menge durch den örtlichen Wasserversorger bereitgestellt werden kann, muss nach einer ergänzenden Lösung (z. B. Löschwasser-teiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 u. ä.) gesucht werden, weil ansonsten die Erschließung nicht gesichert ist.

Allgemeiner Hinweis zur Löschwasserversorgung:

Die Industriebaurichtlinie (IndBauRL) definiert Industriebauten als Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.

Sie gilt somit unabhängig der Ausweisung eines Baugebietes als Industrie- oder Gewerbegebiet.

Die IndBauRL sieht eine differenzierte Betrachtung der Löschwasserversorgung vor.

So gilt:

Es ist von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden

- von mindestens 96 m³/h (26,6 l/s) bei Brandabschnittsflächen bis zu 2.500 m² und

- von mindestens 192 m³/h (53,3 l/s) bei

Brandabschnittsflächen von mehr als 4.000 m²

auszugehen.

Die geplante Realisierung der Löschwasserversorgung ist vor der Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2. In Abständen von höchstens 150 m sind Hydranten für Feuerlöschzwecke (DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen.
3. Stichstraßen, die länger als 50 m sind, müssen mit einer Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge ausgestattet werden.
4. Für die Abmessungen von Wendemöglichkeiten sind mindestens die Maße der „Empfehlung für Erschließungsstraßen (EAE 85)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen anzuwenden. Als Feuerwehrfahrzeug ist ein LF 20 (DIN 14 530, Teil 11) mit einer Länge von 8,60 m zugrunde zu legen.

2. Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

3. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach

(Schreiben vom 20.01.2016)

Die Zuständigkeit des staatlichen Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbahörden-gesetz (POG) nicht bearbeiten.

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens. **Eine Adressenliste mit Fachfirmen ist beigefügt. Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.

5. SGD Nord, Postfach 200361, 56003 Koblenz

(Schreiben vom 26.01.2016, 426-03.231)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind Auswirkungen der Bauleitplanung auf geplante oder bestehende Naturschutzgebiete sowie auf gesetzlich geschützte Biotope in der unmittelbaren Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde nicht zu erkennen. Der Vollzug der übrigen für das o. a. Vorhaben relevanten naturschutzrechtlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt seitens der Oberen Naturschutzbehörde nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.

Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause – unterliegt die o. g. Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.

6. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

(Schreiben vom 07.02.2016, 34-11/14/82)

Im Bereich der Bauleitplanung sind keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodenschutzkataster registriert.

Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärischer Altstandorte oder gewerblich-industrieller Altstandorte sowie das Auftreten von Auswertungsfehlern oder Abweichungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) kann nicht ausgeschlossen werden. Meine Überprüfung beinhaltete lediglich die in dem jeweiligen Kataster erfassten Flächen.

Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Die diesbezügliche Überprüfung hat jedoch ergeben, dass keine Auffälligkeiten aktenkundig sind.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsbereiches ist der Rüstungsalstandort/militärischer Altstandort „ehem. Munitionslager Wengerohr/ehem. FAMO Kaserne Wittlich, Wengerohr, Reg. Nr. 231 00 134 – 0101“ im Bodenschutzkataster erfasst. Da die Flächenabgrenzung nicht parzellengenau vorgenommen werden konnte, ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass der Planungsbereich hiervon tangiert wird.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nach-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Im Zuge der Bauvorbereitungen für die Trasse der B50neu wurden Flächen saniert, die zur ehemaligen FAMO-Kaserne gehörten. Diese befinden sich weiter südwestlich. Dies wurde überprüft. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes ist derzeit nicht zu vermuten.

teile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB gewährleistet sein.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ weise ich hin.

Abwasserbeseitigung:

Der Stadtrat Wengerohr und somit auch das bereits vorhandene Industriegebiet Wengerohr-Süd sind abwassertechnisch an die leistungsfähige mech-biol. Zentralkläranlage Wittlich (Ausbaugröße 38.100 EW) angeschlossen.

Die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereiches ist somit als gesichert anzusehen.

Es kann festgehalten werden, dass mit der vorgelegten „Entwässerungstechnischen Begleitplanung“ (Stand 21.12.2015, aufgestellt vom Ingenieurbüro stratec, Wittlich) aufgrund der dortigen topographischen Gegebenheiten die gesetzlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung für den Planungsbereich umgesetzt werden.

Der Entwässerungskonzeption wird in fachlicher Hinsicht zugestimmt.

Allgemeine Wasserwirtschaft:

Im Bebauungsplangebiet befindet sich ein künstlich angelegter Graben, welcher bis zum Rückbau der B 50 alt der Straßenentwässerung diente.

Dieser Graben soll im Geltungsbereich verrohrt werden. Zum Gewässerausbau ist das entsprechende wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

Der Graben ist zukünftig nach dem Entwässerungskonzept nicht mehr erforderlich. Er wird entfallen. Eine Verrohrung ist nicht mehr vorgesehen.

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

7. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier

(Schreiben vom 18.01.2016)

Im Zusammenhang mit den o. g. Planverfahren soll ein Lärmgutachten erstellt werden. Darin sind alle Vorbelastungen und festgesetzten Emissionskontingente durch die bereits vorhandenen oder geplanten G-Flächen sowie mögliche innerortsansässige lärmrelevante Betriebe zu berücksichtigen. Als maßgebliche Immissionsorte sind neben der Orts-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, da der Bebauungsplan konkrete Inhalte aus einer Begutachtung der Situation enthält.

lage Wengerohr auch der Bereich Wahlholz und ggf. die OG Platten anzusetzen.

Eine abschließende Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann für die o.g. Verfahren daher erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren und stehe Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zu Verfügung.

9. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier

(Schreiben vom 27.01.2016, IV/J)

In oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist grundsätzlich einzuhalten. Die Bauverbotszone beträgt 20 m, gemessen vom befestigten Rand der Bundesstraßen. Die Bauverbotszone gilt ebenfalls für Anschüttungen/Abgrabungen größeren Umfangs sowie Werbeanlagen etc. Hinsichtlich der bereits abgestimmten Details in Bezug auf die Bebauung durch die Firma Wirtgen/Benninghoven sowie die Anschüttung der Böschung der B 50 neu sind wir bereit, ggfls. entsprechende Ausnahmen im besprochenen Umfang zuzulassen. Sofern Flächen des Straßenbaulastträgers der B 50 hierfür in Anspruch genommen werden sollen, sind vor jeglicher Inanspruchnahme entsprechende vertragliche Regelungen erforderlich.

Erschließung

Die Erschließung in den Bereichen „Wirtgen/Benninghoven“ und „Hof Braunenstein“ hat jeweils gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) i. V. m. den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) über eine Linksabbiegespur Typ 2/RAL zu erfolgen. Die Zufahrt zu den Flächen der Firma Wirtgen/Benninghoven ist im Wesentlichen mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abgestimmt und hat gemäß den bisherigen Gesprächsergebnissen zu erfolgen. Wir bitten dringend darum, die seitliche Parkplatzumfahrt im Plan nachrichtlich darzustellen, da die Zufahrt nur als Gesamtkonzept geprüft wurde und nur in der abgestimmten Variante genehmigungsfähig ist.

Die Kosten für die Herstellung und die weitere Unterhaltung der Linksabbiegespuren gehen zu Lasten der Stadt Wittlich bzw. zu Lasten der Firma Wirtgen/Benninghoven für deren Zufahrt. Hinsichtlich der Ablösung der Kosten für die weitere Unterhaltung der Linksabbiegespuren sind weitere Gespräche, ggfls. vertragliche Vereinbarungen, im Hinblick auf die geplante Abstufung der B 50 (alt) erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Hinsichtlich der Linksabbiegespuren sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier vor jeglichem Baubeginn Vereinbarungen zu schließen. Vor dem Abschluss der Vereinbarungen sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier prüffähige Detailunterlagen im Maßstab 1:250 vorzulegen; für den Vertragsabschluss werden 3 geprüfte Ausfertigungen der Pläne benötigt. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wie bereits erwähnt, ist die Einfahrt zum künftigen Werk Wirtgen/Benninghoven im Wesentlichen bereits abgestimmt.

Die neue Anbindung zum geplanten Mischgebiet hat gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) zu erfolgen. Auch hier bitten wir um Vorlage von prüffähigen Unterlagen.

Die neuen Anbindungen in Höhe Hof Braunenstein sowie zum geplanten Mischgebiet sind nach Fertigstellung gemäß § 36 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) zur Gemeindestraße zu widmen, wobei die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz, ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Weitere neue Zuwegungen zur freien Strecke der B 50 sind nicht zulässig.

Abwasser bzw. Oberflächenwasser

Der „Entwässerungstechnische Begleitplan“ zum Bebauungsplan sieht eine teilweise Benutzung von straßeneigenen Entwässerungseinrichtungen der B 50 bzw. von Grundstücken des Bundes zur Entwässerung des Baugebietes vor. Eine Mitbenutzung von straßeneigenen Entwässerungsanlagen kommt aus rechtlichen Gründen leider nicht in Betracht, allerdings besteht die Möglichkeit, die Entwässerungseinrichtungen in die Unterhaltung/ins Eigentum (Stadt Wittlich) zu übernehmen, solange gewährleistet bleibt, dass die Einleitung von Oberflächenwasser der B 50 auch künftig uneingeschränkt kostenlos möglich ist. Voraussetzung für eine gemeinsame Benutzung ist ein Nachweis der Leistungsfähigkeit sowie eine vertragliche Übereinkunft in der Sache, nach Maßgabe des Landesbetriebs Mobilität Trier. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, ist ein neues Entwässerungskonzept seitens der Stadt zu erstellen.

Hinsichtlich der geplanten Entwässerungsleitung im Bereich der östlichen Landespflegefläche des Landesbetriebs Mobilität Trier stellen wir fest, dass wir mit der Verlegung einer Leitung DN 1900 grundsätzlich einverstanden sind, die Details jedoch einer vertraglichen Regelung vorbehalten sind. Auch hier ist die vertragliche Einigung Bedingung für die Grundstücksinanspruchnahme.

Anpflanzungen/ Einfriedungen/ Landespflege

Die Verlegung der planfestgestellten Landes-

pflegefläche des Landesbetriebs Mobilität an den östlichen Rand der Industriegebietsfläche ist möglich, sofern die zuständige Landespflegebehörde keine Bedenken diesbezüglich äußert und die vorgesehenen Maßnahmen in dem planfestgestellten Umfang umgesetzt werden können. Alle erforderlichen Genehmigungen/Zustimmungen für die Verlegung sind seitens der Stadt einzuholen.

Bei Zäunen/Einfriedungen und Begrünungen/Bepflanzungen entlang der freien Strecke der B 50 ist darauf zu achten, dass die seitlichen Sicherheitsabstände gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q) sowie die Sichtdreiecke gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen sowie die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz RPS) verbindlich eingehalten werden. Bei Bedarf können diese Vorschriften beim Landesbetrieb Mobilität Trier eingesehen werden.

Sonstige Anmerkungen

Für folgende Sachverhalte ist vor jeglicher Inanspruchnahme bzw. Baubeginn zwingend eine vertragliche Regelung zwischen dem Landesbetrieb Mobilität Trier und der Stadt Wittlich erforderlich:

- Gemeinsame Benutzung von Entwässerungsanlagen der B 50/Wegfall von Entwässerungseinrichtungen (DN 800)
- Verlegung einer Entwässerungsleitung DN 1900 zur Lieser über Flächen (teilweise Landespflegeflächen) des Landesbetriebs Mobilität Trier
- Inanspruchnahme von Grundstücken des Landesbetriebs Mobilität Trier/des Straßenbaulastträgers der B 50
- Verlagerung der planfestgestellten Landespflegemaßnahme an den östlichen Rand der Industriegebietsfläche
- Anschüttung der Böschung der B 50 neu; Neugestaltung des Weges im Bereich der Böschung.

Hinsichtlich des „Hofes Braunenstein“ bedarf es gesonderter Verhandlungen. Die Flächen des Hofes Braunenstein, die sich derzeit im Eigentum des Landesbetriebs Mobilität Trier befinden, stehen mindestens bis zum Jahr 2020 nicht zur Disposition, da der Hof grundsätzlich bis zum Abschluss der Baumaßnahme B 50neu als Baubüro benötigt wird.

Hinsichtlich der weiteren Verwendung des Hofes Braunenstein ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Das Kaufangebot, welches dem Landesbetrieb Mobilität Trier im vergangenen Jahr unterbreitet wurde,

berücksichtigt nicht die vorhandenen Gebäude und ist keinesfalls akzeptabel. Wir verweisen auf den bisher stattgefundenen Schriftverkehr in der Sache.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch Stadt/die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 –Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Stadt/den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.

Die Stadt Wittlich hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.

Die aktuelle Stellungnahme bezieht sich auf die aktuelle Rechtslage. Sollte die B 50 alt während des Fortgangs des Bauleitplanverfahrens abgestuft werden, behalten wir uns die Änderung unserer Stellungnahme ausdrücklich vor.

Bitte beteiligen Sie uns an allen weiteren Verfahrensschritten und senden Sie uns eine Abschrift des Protokolls der gemeindlichen Abwägung.

Eine **Beteiligung am Bauantrag der Firma Wirtgen/Benninghoven** ist derzeit noch zwingend erforderlich, da es sich bei der Zufahrt künftig nicht um eine Gemeindestraße, sondern um eine Privatzufahrt handeln wird und für das Bauvorhaben eine straßenbaubehördliche Genehmigung/i. V. m. einer Sondernutzungserlaubnis i. S. d. §§ 8, 8a, 9 FStrG zu erteilen ist.

10. DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

(Schreiben vom 28.01.2016, GA03_820)

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme haben wir am 14.07.2015 darauf hingewiesen, dass in den beiden Teilbereichen drei Landespflügeanlagen der B 50 neu liegen. Wie Sie uns im Gespräche am 27.01.2016 in Ihrem Hause mitgeteilt haben, ist die Verlegung dieser Ausgleichsflächen mit dem LBM und der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und bereits in der Planung umgesetzt. Nun können auch wir aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung zustimmen.

11. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel –Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues
(Schreiben vom 11.02.2016, 26512-00)

In dem oben genannten Planungsgebiet wird derzeit eine Flurbereinigung vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel durchgeführt.

Daher ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel als Liegenschaftskatasterführende Stelle an dem oben genannten Verfahren zu beteiligen.

Falls Sie in dem oben genannten Verfahren die Durchführung einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch beabsichtigen, bitte ich Sie, uns darüber frühzeitig zu informieren.

Voraussetzung für die Durchführung einer Umlegung unsererseits wäre jedoch die vorherige Herausnahme der betroffenen Flächen aus dem Flurbereinigungsverfahren.

13. LandesBetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur (LBM ABA MT), Fachteam Anbau & Verkehr – IV/40, Bahnhofsplatz 1, 56410 Montabaur
(Schreiben vom 03.02.2016)

Die von den o.g. Bauleitplanungen betroffenen Bereiche befinden sich in einer Entfernung von über 2 km. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken.

14. Eisenbahnbundesamt, Ast. Frankfurt, SB 1, Unter Mainkai 23-25, 60329 Frankfurt
(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

15. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich
(Schreiben vom 13.01.2016)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.01.2016, Az.: 2/610-13/el.no zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen nach Prüfung der Planungsunterlagen mit, dass Wald nicht betroffen ist. Forstliche Belange werden nicht berührt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft Details, die im parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Es ist daher nicht erforderlich, uns an den weiteren Planungsschritten zu beteiligen.

16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

(Schreiben vom 21.01.2016, Infra I 3-45-60-00/IV-022-15)

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Büchel und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf.

Des Weiteren ist von der Maßnahme die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg betroffen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (je 5,00 m links und rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Ich bitte Sie, die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Hohlstraße 12, in 55743 Idar-Oberstein, Tel.: 06781/206-117, die für den technischen Betrieb der NATO-Produktenfernleitung zuständig ist, am Verfahren zu beteiligen. Von der FBG erhalten Sie Lagepläne über den exakten Verlauf der betroffenen NATO-Produktenfernleitung.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15, 54292 Trier, zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung beziehungsweise ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

17. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

18. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich

(Schreiben vom 09.02.2016, 815-97-9 Hö-D)

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Die Flächennutzungsplanung hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen auf die zu berücksichtigende Leitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mosel betreibt eine Fernwasserleitung DN 300, Betriebsdruck ca. 20 bar einschließlich notwendiger Nachrichtenkel. Wasserleitung und Kabel sind durch ein Leitungsrecht gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt 3,00 m (1,50 m links und rechts der Wasserleitung). Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum Bebauungsplan WW-21-00, sofern keine Aufschüttung oder Abgrabungen über der Leitungstrasse einschließlich Schutzstreifen von mehr als 20 cm, keine Pflanzungen durch Bäume etc., über der Schutzstreifenbreite vorgesehen sind und der Schutzstreifen jederzeit zwecks Unterhaltung der Leitung zugänglich bleibt.

In der Anlage erhalten Sie unseren Bestandslageplan M. 1:2.000. Die Überdeckung der Wasserleitung beträgt ca. 1,50 m. Die Kabel befinden sich auf der Leitungssohle. Eine Leitungsortung durch den Zweckverband ggfls. Erstellung von Suchgräben zwecks exakter Lagebestimmung ist auf jeden Fall vor Durchführung von Detailplanungen erforderlich. Wir bitten Sie daher, uns frühzeitig zu informieren.

21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kulturdenkmalpflege, Schillerstraße 44 – Erthaler Hof, 55116 Mainz

(Schreiben vom 09.02.2016)

Wir danken Ihnen für die Unterlagen zu den im Betreff genannten Vorhaben.

In Bezug auf diese Vorhaben sind aus der Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Die Direktion Landesarchäologie ist gesondert zu beteiligen.

22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier

(Schreiben vom 15.01.2016)

Im Gegensatz zu der am 26. Juni 2015 über die Kreisverwaltung zugeleiteten Planung, zu der wir ja auch seit Oktober im Kontakt waren, ist mit Ihrer jetzigen Vorlage eine bedeutende Flächenausweitung verbunden. Die römische Siedlungsstelle (Wengerohr 12) liegen jetzt voll innerhalb des neuen Industriegebietes. Zur Information füge ich noch einmal die Karte der dort bislang getätigten Beobachtungen an. Diese Fundstelle würde bei einer geplanten Nutzung zweifellos zerstört werden.

Wie mit diesem Konflikt umgegangen werden kann, lässt sich sinnvollerweise erst beurteilen, wenn die Ausdehnung und der Charakter der im Boden verborgenen Baustrukturen besser bekannt ist.

Ich möchte dazu als relativ schnelle und kos-

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Die Flächennutzungsplanung hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen auf die zu berücksichtigende Leitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stelle befindet sich nicht im Bereich der Flächennutzungsplanänderung, sondern liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans. ***Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.***

tengünstigste Methode eine geophysikalische Prospektion durch einen professionellen Anbieter vorschlagen. Ein entsprechendes Gutachten wäre für uns für das weitere Vorgehen maßgebend.

Auf Wunsch würden wir Ihnen dafür eine Liste fachlich akzeptabler Anbieter und einen Text zur Angebotseinholung zukommen lassen.

Vorerst können wir die mit Bodeneingriffen verbundenen Planungen für den etwa 6 ha großen Bereich um die Fundstelle Wengerohr 12 (Plan s. Anlage) nur ablehnen.

(Schreiben vom 11.03.2016):

Nach Durchführung einer geomagnetischen Prospektion können wir der Überplanung des Geländes grundsätzlich zustimmen und halten unsere Einwände vom 15.01.2016 nicht länger aufrecht.

Besonders am Nordrand des Geländes befinden sich allerdings Anomalien im Prospektionsbild, die mit der bei uns registrierten Fundstreuung (Wengerohr 12) korrespondieren könnten.

Wir möchten diese Bereiche deshalb baubegleitend sichten und möchten deshalb folgende Auflagen erbitten:

1. Erdarbeiten in Flur 11, Parzellen 90-92, sind mit der Landesarchäologie Trier zeitlich und sachlich abzustimmen.
2. Bei Bedarf erhält die Landesarchäologie Trier bis zu 15 Arbeitstage (Mo-Fr) Zeit, im geöffneten Boden Untersuchungen und Dokumentationen vorzunehmen.

23. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

(Schreiben vom 21.01.2016)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

24. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz

(Schreiben vom 04.02.2016, 3240-1693-08/V3 KP/pb)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen betreffen Detailregelungen, die auf Ebene des Flächennutzungsplans keiner planerischen Klarstellung bedürfen. **Die Behandlung**

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes WW-21-00 „Erweiterung Industriegebiet Wengerohr-Süd“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.

Boden und Baugrund**-allgemein:**

Der Westteil des Plangebietes liegt noch in der Lieser-Aue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen feinkörniger und eventuell auch zum Teil organischer Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Für geplante Bauvorhaben sind Vorsorgemaßnahmen bezüglich Hochwasser zu prüfen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Nach Osten schließen sich quartäre Deckschichten an. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt i. W. innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Nach Nordosten schließt sich ein Bereich mit intensiver Bruchtektonik an, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymi-

sierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind.

Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

25. Handwerkskammer Trier, Postfach 43 70, 54233 Trier

Schreiben vom 21.01.2016)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

26. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier

(Schreiben vom 11.02.2016)

Vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittlich und Aufstellung des Bebauungsplans WW-21-00 „Erweiterung Industriegebiet Wengerohr-Süd“. Beiden Verfahren stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Mit Blick auf die nahende Fertigstellung der B 50neu und die dadurch anzunehmende weiter wachsende Nachfrage nach Gewerbeflächen in Wittlich, ist die vorgesehene Erweiterung des Industriegebietes Wengerohr-Süd und die hierdurch mögliche Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ausdrücklich zu begrüßen. Der vorgesehene Standort im Anschluss an die neue B 50-Trasse wird von uns als sinnvoll erachtet.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung einer ausreichenden Breitbandversorgung als Standortfaktor für die Unternehmen, sollte bei Installation neuer TK-Linien auf eine technische Lösung gesetzt werden, die auch langfristig den stark wachsenden Anforderungen der Unternehmen an sichere und leistungsfähige Netze gerecht wird. Nach Möglichkeit sollte daher ein konsequenter Glasfaserausbau (FTTB-/H-Ausbau) angestrebt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Versorgung mit „schnellem Internet“ wird im Zuge der technischen Detailplanung zur Erschließung geklärt. Der Bebauungsplan steht einer solchen Versorgung nicht entgegen.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

27. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier

(Schreiben vom 05.02.2016, 14-04..01)

Hinsichtlich der o. g. Planung möchten wir erneut auf die Stellungnahme unseres Hauses vom 17.07.2015 verweisen und erneut darauf aufmerksam machen, dass die hier geplante Entwicklung zu Lasten der hiesigen Landwirtschaft geht und zu massiven Problemen in der Existenzsicherung der Betriebe führt. Wir äußern auf Grund dessen erhebliche Bedenken gegenüber der Planung und der Vorgehensweise der Stadt Wittlich.

An diesem Punkt greifen wir zunächst die landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse von Herrn Ehleringer auf. Herr Ehleringer kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass durch das o. g. Vorhaben keiner der analysierten Betriebe in seiner Existenz gefährdet ist. Dieser Schluss wird aus Sicht der örtlichen Landwirtschaft und der berufsständischen Vertretung so nicht geteilt. Fakt ist: Herr Ehleringer hat weder eine detaillierte betriebswirtschaftliche Trendanalyse durchgeführt noch die Summationswirkung des stetigen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange werden im parallel laufenden Bebauungsplan detailliert behandelt. Daher sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme zum Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Landwirtschaft zu erwarten. **Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.**

Flächenverlustes in der Region Wittlich für die Betriebe beachtet. Alleine aus der Betrachtung von Pacht- und Eigentumsflächen lässt sich ohne belastbare objektive Kriterien nicht feststellen, ob ein Betrieb in seiner Existenz gefährdet ist. Fakt ist, der Flächendruck ist in der Region so hoch, die Preise so explodiert, dass es für die Landwirte unmöglich ist, alternative landwirtschaftliche Nutzflächen zu pachten oder gar zu erwerben.

Daher stellt die Aussage im Gutachten, dass durch die mit der Bauleitplanung verbundene verbesserte Eigenkapitalausstattung dazu genutzt werden kann, wieder Land zu beschaffen, keine Alternative dar und somit ist der Landentzug, egal ob verkaufte Eigentumsflächen oder Pacht, irreversibel. Auch möchten wir in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass von Betrieben angepachtete Flächen meistens über dauerhafte, langjährige Pachtverträge verfügen und somit auch hier kein weiteres Potenzial für alternative Flächen besteht. In der Region stehen ebenfalls in naher Zukunft keine Betriebe zur Verfügung, die aus Altersgründen aufgegeben werden und einen Flächenpool freisetzen könnten. Zudem fragen wir uns, wie die Idee des Gutachters zu verstehen ist, den Flächenentzug durch eine „...sukzessive Betriebsumstellung und Anpassung an die persönliche Situation und den öffentlichen Flächenbedarf...“ (S. 6) zu kompensieren???

Fakt ist, aus Sicht der Bewirtschafter wird

1. eine massive Existenzbedrohung durch das o. g. Vorhaben und den weiteren Planungen gesehen.
2. es stehen in naher Zukunft keine Betriebsauflösungen mit Freisetzung von Flächen an
3. die Pachtpreise explodieren aufgrund des Flächendrucks und
4. es stehen keine alternativen Flächen zu Verfügung.

Weiterhin weisen wir im Hinblick auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2015 darauf hin, dass die Aussage in der Begründung, Vorentwurf Seite 3 „Seitens der hierin gehörten Behörden wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwicklungsstandort vorgetragen“ falsch ist.

Zudem befürchten die Bewirtschafter vor Ort, dass durch die Planung und aufgrund der klimatisch besonderen Situation im Wittlicher Tal (Bildung eines Kaltluftsees) die Luftanreicherung mit Schadstoffen wesentlich erhöht und sich damit direkt auf die Produktion landwirtschaftlicher Güter und deren Qualität negativ auswirkt. In dem Umweltbericht zu dem Planvorhaben wird dies auch bestätigt. So heißt es in der Zusammenfassung S. 4: „Durch die Ausweisung als GI ist mit entsprechenden Emissionen (bei bestehender Vorbelastung)

zu rechnen“. Diese Auswirkung hat laut Gutachten ein „Hohes Beeinträchtigungspotenzial“.

Ferner möchten wir erneut auf die nicht gelöste Ausgleichsproblematik aufmerksam machen und appellieren, die Ausgleichsverpflichtung aus der Region heraus zu legen. Nach Ansicht der örtlichen Vertretung bietet sich hier das Flurbereinungsverfahren Kröv an, wo im Zuge dessen Maßnahmen sinnvoll verortet werden könnten. Wir sehen hier nach wie vor dringenden Handlungs- und Gesprächsbedarf, der bislang leider nicht ergriffen oder gelöst wurde.

Zuletzt verweisen wir auf die landesplanerische Stellungnahme und das Schreiben der Kreisverwaltung vom 19.10.2015: Hier wird exakt thematisiert, dass

1. es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf (Seite 18) und
2. gegen die weiteren Planungen nur dann Bedenken bestehen und eine Zustimmung nur dann erfolgen kann, wenn die Bedenken der Landwirtschaft ausgeräumt sind und den Betrieben entsprechende Ersatzflächen angeboten worden sind (S. 19-20).

Eine entsprechende, von der Planungsbehörde geforderte Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ist bis dato nicht erfolgt. Demzufolge können auch keine weiteren bauplanerischen Schritte erfolgen (S. 20).

Beschlussempfehlung 4:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

28. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

29. Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 34 30, 54224 Trier

(Schreiben vom 18.01.2016, Gz.: 14 900-231-134-00/41 TR)

Wir beziehen uns im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes WW-21-00 „Erweiterung Industriegebiet Wengerohr-Süd“ auf die diesbezügliche landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 26. Oktober 2015, die im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft ergangen ist. Wir bitten, die dort genannten Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zur landesplanerischen Stellungnahme wurden im Planverfahren berücksichtigt.

Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Beschlussempfehlung 5:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

30. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier

(Schreiben vom 11.02.2016)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

31. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt/Main

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

32. DB Energie GmbH, Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe

(Schreiben vom 12.02.2016, I.ET-S-SW 3)

Nach Erhalt der Unterlagen am 12.01.2016 zum o.g. Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:

1. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 498 Bengel – Karthaus, siehe beigefügter Lageplan. Die Leitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich von je 16,4 m beiderseits der Trassenachse.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Bei Planungen von Gebäuden, Wegen, Straßen, Entwässerungen und dgl. im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind darin auf **Meter über NN** zu beziehen.
4. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0210 und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Leitung wird im parallelen Bebauungsplanverfahren umfassend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die detaillierten Forderungen zum Umgang mit der Leitung und den Maststandorten. Hierfür ist die Flächennutzungsplanebene nicht geeignet. **Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.**

- 0105) und mit Zustimmung der DB Energie vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 9 Metern von Mastmitte aus gesehen dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
5. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgesehen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
 6. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)-26.BIm.SchV – vom 16. Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.
 7. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 16. Dez. 199 betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.
 8. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.
 9. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Fund- und Fernsehempfanges ist möglich.
 - 10.

Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.

11.

Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ausführlich darlegen.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Punkte stimmen wir dem Flächennutzungsplan zu. Bitte übersenden Sie uns zu gegebener Zeit einen genehmigten Flächennutzungsplan. Bei Änderungen der Aufteilung und Nummerierung von Flurstücken sind die eingetragenen Leitungsrechte der DB Energie zu übernehmen bzw. wenn nicht vorhanden, neu zu bestellen.

33. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße 15-19, 56727 Mayen

(Schreiben vom 03.02.2016)

Wir danken Ihnen für Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planungen haben wir keine Bedenken.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 des BauGB.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung 6:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

34. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurerer Straße 33, 54294 Trier

(Schreiben vom 21.01.2016, DRW-F-TP-WI)

Gegen die Aufstellung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes WW-21-00 Erweiterung Industriegebiet Wengerohr-Süd der Stadt Wittlich bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Im o.g. Bereich betreiben wir ein Mittelspannungsnetz.

Die elektrische Versorgung bzw. Anbindung an unser Stromnetz ist noch aufzubauen. In welchem Umfang und an welcher Stelle weitere Versorgungsanlagen erforderlich werden,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Punkte sind im Zuge der Detailplanungen auf Eben des Bebauungsplans sowie nachgelagerter Vorhabengenehmigungen zu klären. **Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.**

können wir heute noch nicht absehen. Die Planung der für die Versorgung notwendig werdenden Stationen und Leitungen erfolgt auf Grund der örtlichen Verhältnisse bzw. im Rahmen des Bebauungsplanes. Falls eine Kreuzung der Deutschen Bundesbahn mit unserem 20-kV-Kabel erforderlich wird, bitten wir zu berücksichtigen, dass der Genehmigungszeitraum ca. 9 Monate in Anspruch nimmt.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen und Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern.

Inwieweit es erforderlich ist, Kabel umzuorientieren, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen. In der Nähe der Erdkabel bitten wir in Handschachtung zu arbeiten.

Falls in den Straßen kein Gehweg vorgesehen ist, bitten wir Sie, für die Legung unserer Versorgungskabel einseitig einen 1 m breiten Schutzstreifen als öffentliche Fläche auszuweisen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die geplanten Leuchten. Hier verweisen wir auf die EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen), die einen seitlichen Sicherheitsraum für Kraftfahrzeuge von 0,75 m (bei Hochborden 0,50 m) fordert. Anderenfalls ist unter Umständen erforderlich, die Straßenleuchten auf Privatgelände zu errichten. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit den rechtskräftigen Bebauungsplan zur Projektierung eines geeigneten Versorgungsnetzes, einschließlich einer Straßen- und Wegebeleuchtung, zur Verfügung zu stellen.

Gegen Ihre weiteren Planungen bestehen unsererseits keine Einwände.

Beschlussempfehlung 7:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

35. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

(Schreiben vom 15.01.2016, DRW-S-LK/X/Id/104.967/Bo/Sk)

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE-Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

36. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

(Schreiben vom 15.01.2016)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

37. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier

(Schreiben vom 14.01.2016, A-P Bernd Scholtes)

Hinsichtlich der o. g. Planungsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist unsererseits vorgesehen, das Plangebiet mit Erdgas zu erschließen. Eine vollumfängliche Erdgasversorgung des gesamten Plangebietes ist gewährleistet. Die Anbindung an das bestehende Leitungsnetz soll im Kreuzungsbereich Bernkasteler Straße (B 50) / Dr.-Oetker-Straße erfolgen.

Des Weiteren betreiben wir westlich des Plangebietes derzeit ein Flüssiggasnetz, das mittelfristig auf Erdgas umgestellt werden soll. Diesbezüglich ist unsererseits beabsichtigt, eine Versorgungsleitung ausgehend von den GE-Flächen innerhalb des Planungsgebietes bis zu diesem vorhandenen Flüssiggasnetz zu verlegen. Die hierfür evtl. erforderlichen Leitungsrechte innerhalb des Planungsgebietes sollten im weiteren Verfahren nach einer konkreten Trassenführung verbindlich eingetragen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Angaben und um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Punkte sind im Zuge der Detailplanungen auf Eben des Bebauungsplans sowie nachgelagerter Vorhabengenehmigungen zu klären. **Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.**

Beschlussempfehlung 8:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

38. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken

(Schreiben vom 19.01.2016)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen sind.

Die uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.

**39. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom 01.02.2016, 7/44/B12364/15)

Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben, zu dem wir mit Schreiben vom 08.06.2015 an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bereits Stellung genommen haben, AZ.: 6/01/B9935/15. Kopien der Schreiben fügen wir bei.

Die in unserem Schreiben vom 08.07.2015 aufgeführten Punkte bleiben unverändert bestehen.

Schreiben vom 08.07.2015 an die Kreisverwaltung Bernkastel Wittlich:

Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg durchquert das westlich gelegene Vorhabengebiet auf einer Länge von ca. 280 m. Im Trassenbereich ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle **TL Bitburg 06568/966670**, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw). Die Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schrei-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Punkte sind im Zuge der Detailplanungen auf Ebenen des Bebauungsplans sowie nachgelagerter Vorhabengenehmigungen zu klären. **Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Verfahren.**

bens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. **In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.**

Eine Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages.

Der Bereich der Produktenfernleitung samt Schutzstreifen ist für Industriebetriebe nur sehr bedingt bis gar nicht nutzbar. Eine Überbauung sowie das Anlegen von Lagerflächen sind überhaupt nicht möglich. Es sollte geprüft werden, in wieweit die Trasse samt den Flächen in Richtung Auffahrt B 50 dann überhaupt genutzt werden und dann die Ausweisung überhaupt sinnvoll ist.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Plangebietes (B-Plan) sollte der Bereich der Produktenfernleitung als „öffentliches Grünland“ ausgewiesen werden, um die jederzeitige Zugänglichkeit zu sichern.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

– Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

–

Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs, entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen, freigehalten werden.

Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungs-trasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

Die Rechte an der o. g. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KomZ BauMgmt. Und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Beschlussempfehlung 9:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung

40. Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

48. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich

(Schreiben vom 14.01.2016)

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.01.2016.

Die Ortsgemeinde Altrich hat bereits im Verfahren der landesplanerischen Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplanverfahren erfolgt in parallelem Ver-

zu o. g. Planung eine Stellungnahme abgegeben.

fahren.

Wir übersenden Ihnen diese Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Zur Erweiterung des beschriebenen Industriegebietes Wengerohr-Süd wird eine Fläche von ca. 65 ha benötigt, die zurzeit noch intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt wird. Eine Realisierung verschärft die bereits jetzt im Wittlicher Tal vorherrschende Flächenknappheit nochmals drastisch.

Viele Landwirte aus Altrich bewirtschaften in diesen Bereichen Flächen. Reduzieren sich diese, wird deren Betriebsentwicklung durch den nochmaligen Flächenverlust erschwert. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass es für die Ortsgemeinde Altrich immer schwieriger wird, Flächen für benötigte Wohnbauflächen zu erwerben und auszuweisen.

Wir bitten kritisch zu prüfen, ob der jetzt vorgesehene Flächenumfang im neuen Plangebiet auch der tatsächlich realistischen Nachfrage entspricht. Weiterhin sollte überprüft werden, ob notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Forstes umgesetzt werden können oder die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden kann, Ausgleichsleistungen zu erbringen, um unnötige Landverluste zu vermeiden.

50. Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Klinik Kues/Kueser Plateau, 54470 Bernkastel-Kues

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

55. Stadtwerke Wittlich im Hause

(Schreiben vom 18.02.2016)

Zur geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Stadtwerke Wittlich keine Bedenken.

60. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15, 54292 Trier

(Schreiben vom)

keine Stellungnahme eingegangen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB wurden keine Anregungen eingereicht.